Satzung

der Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e. V. (9. Änderung) in der Fassung vom 17.11.2023



§ 1

Name und Sitz, Mittelverwendung

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist 53919 Weilerswist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Satz 2, Punkt 13 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch unabhängig und neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein die kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen, schulischen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Weilerswist und der Gemeinde Carqueiranne, Frankreich, der Stadt Whitnash, Großbritannien, und evtl. künftigen Partnergemeinden pflegt und fördert.
- (2) Der Verein fördert und vermittelt Begegnungen, Freizeitveranstaltungen und sportliche Aktivitäten und trägt auch in sonstiger Weise zur Verständigung zwischen den Bürgern der Partnergemeinden bei. Hierzu können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, für die Ziele und Zwecke des Vereins einzutreten.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann durch Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt oder Tod.

Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- c) durch Streichung.
- d) bei Kindern von Eltern mit Familienmitgliedschaft mit Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie nicht durch eine eigene Mitgliedschaft fortgesetzt wird.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn die Beitragszahlung für das Ifd. Jahr und auch für das Vorjahr noch offen steht und das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung der Zahlungspflicht bis zum 30.09. des Jahres nicht nachgekommen ist.

Die Verpflichtung, den noch offen stehenden Beitrag zu zahlen, bleibt bestehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Gesamtvorstand
- 3. Der geschäftsführende Vorstand
- 4. Die Abteilungen
- 5. Die Abteilungsvorstände
- 6. Die Kassenprüfer, die Kassenprüferinnen

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder zum Termin erscheinen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden veröffentlicht.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und die Arbeit des Vereins. Sie beschließt insbesondere über die vom Vorstand vorzuschlagenden Jahresaktivitäten und Programme.

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin entgegen.

Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von drei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und die Bestellung von Wahlprüfern/Wahlprüferinnen und Stimmzählern/Stimmzählerinnen.

(4a) Abteilungen

Die Bestimmungen in § 4 Absätze 1 – 4 gelten sinngemäß für die Abteilungen.

(5) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten vier Mitgliedern.

Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und weiteren Mitgliedern (Beisitzern/Beisitzerinnen). Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der Beisitzer/Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dem Gesamtvorstand gehören auch die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen an.

Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Weilerswist an. Dieser/diese kann sich vertreten lassen. Gleiches gilt für die Leitung der Gesamtschule Weilerswist.

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte.

(6) Der geschäftsführende Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende
- b) einer seiner/ihrer Stellvertreter/eine seiner/ihrer Stellvertreterinnen in Verbindung

mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 4a Abteilungen

- (1) Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Abteilungen führen mit Zustimmung des Vorstandes der Partnerschaftsgesellschaft eigene Kassen, die der Prüfung durch den Vorstand und die gewählten Kassenprüfer unterliegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 4 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter/ihre Abteilungsleiterin Verpflichtungen eingehen, die durch eigene vorhandene Mittel gedeckt sein müssen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereins.

Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin gibt im Vorstand seine/ihre Stimme stellvertretend für seine/ihre Abteilung ab. Die Abteilungen sind an die Stimmabgabe gebunden. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin kann er/sie ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes zu den Vorstandssitzungen des Vereins entsenden.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, ihre internen Angelegenheiten selbständig zu regeln. Maßnahmen, die den gesamten Verein berühren, dürfen von den Abteilungen nur nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins durchgeführt werden (z.B. Sammlungen aller Art).

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus im ersten Quartal zu entrichten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen selbständig. Die Höhe der Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren sind von den Abteilungen in einer Abteilungsversammlung festzulegen.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine gesondert einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung einer Abteilung oder Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an die Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e. V.. Für die Auflösung gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Weilerswist zu. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Partnerschaft zu verwenden.

Weilerswist, den 17.11.2023 gez.: Ulrich Horst (Vorsitzender)

Nachrichtliche Beschlussfassung zu dieser Satzung:

Weilerswist, den 30.01.1979 (Gründungsversammlung)

Weilerswist, den 03.03.1980 (Erste Satzungsänderung)

Weilerswist, den 25.03.1981 (Zweite Satzungsänderung)

Weilerswist, den 02.09.1986 (Dritte Satzungsänderung)

Weilerswist, den 18.05.1990 (Vierte Satzungsänderung/-Erweiterung)

Weilerswist, den 27.10.2005 (Fünfte Satzungsänderung)

Weilerswist, den 28.11.2012 (Sechste Satzungsänderung)

Weilerswist, den 24.11.2017 (Siebte Satzungsänderung / formaljuristische Korrekturen)

Weilerswist, den 18.11.2022 (Achte Satzungsänderung; geschlechtsgerechte Anpassung)

Weilerswist, den 17.11.2023 (Neunte Satzungsänderung)

Protokollnotiz zu § 5

Der Mitgliedsbeitrag für die Einzelmitgliedschaft von Erwachsenen beträgt 12,-- €. Der ermäßigte Beitrag für Jugendliche 6,-- € und der Familienbeitrag 24,-- €. Diese Beitragssätze gelten ab 01.01.2011.

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils im Voraus (bis Ende März) zu entrichten sind. Unabhängig vom exakten Eintrittsdatum ist immer der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. So muss im Extremfall auch der, der im Dezember Mitglied wird, noch für dieses Jahr den vollen Jahresbeitrag bezahlen.

© Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e. V.